



Deutscher Olympischer Sportbund | Otto-Fleck-Schnelse 12 | D-60528 Frankfurt a.M.

| GENERALDIREKTOR |

Frau
Dr. Birgit Reinemund MdB
Vorsitzende des
Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

5. Dezember 2012
mv / ebo

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
„Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts“**

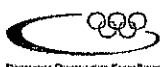
Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
liebe Frau Reinemund,

für die Einladung zur o. a. öffentlichen Anhörung am kommenden Montag, 10. Dezember 2012, danken wir Ihnen sehr. Leider bin ich selbst verhindert, an der Sitzung teilzunehmen. Deshalb benenne ich unseren Justitiar, Herrn Dr. Holger Niese, und den Leiter des Hauptstadtbüros des deutschen Sports, Herrn Christian Sachs, als Vertreter.

Gemeinsam mit dem ebenfalls eingeladenen Deutschen Fußball-Bund (DFB) werden wir eine gemeinsame Stellungnahme zur Erörterung in der Sitzung einreichen. Schon vorab möchten wir für eine Anpassung der Höchstbeiträge und Aufnahmegebühren für gemeinnützige Vereine an die Einkommens- und wirtschaftliche Entwicklung seit 1991 im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AO) zu § 52 werben:

Die Höchstbeträge für Mitgliedsbeiträge und Umlagen sollten von 1.023,- Euro je Mitglied und Jahr auf 1.440,- Euro erhöht werden, die Aufnahmegebühren von einmalig je Mitglied 1.534,- Euro auf einmalig 2.000,- Euro. Letzteres könnte auch alternativ durch eine Erhöhung der Grenzen für die steuerrechtlich mögliche Investitionsumlage von zurzeit 5.113,- Euro auf 7.500,- Euro ersetzt werden.

Das durch das Bundeskabinett auf den Weg gebrachte Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts wird zwar Ehrenamtliche und gemeinnützige Vereine erfolgreich unterstützen. Allerdings ist eine Ergänzung über den Anwendungserlass zur Abgabenordnung vonnöten, damit auch gemeinnützige Vereine, die traditionell ihre Sportanlagen selbst errichten, unterhalten, sanieren und finanzieren müssen (z. B. Segeln, Aero-Sport, Golf), in den Genuss der Entbürokratisierung kommen. Diese Vereine sind zum Teil in der Gefahr, ihre Gemeinnützigkeit zu verlieren, da steuerliche Grenzwerte den Entwicklungen in unserer Volkswirtschaft über mehr als 20 Jahre nicht angepasst wurden. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes zu bemerken:





1. 1991 ist im Anwendungserlass zur AO die Höhe der durchschnittlichen Mitgliedsbeiträge in einem gemeinnützigen Verein unter dem Kriterium „Förderung der Allgemeinheit“ auf 1.023,- Euro je Mitglied und Jahr festgeschrieben worden. Die Höhe der maximalen einmalig erheb- baren Aufnahmegebühren wurde auf durchschnittlich 1.534,- Euro festgelegt. Diese Beträge wurden seit nunmehr 21 Jahren nicht verändert. Zwischenzeitlich sind laut Statistischem Bundesamt

der Index der Bruttomonatsverdienste um 69,3 %,
der Verbraucherpreisindex um 35,5 % und
der Index für Bauleistungen um 25 %

gestiegen.

Laut Aussagen des Statistischen Bundesamtes sind z. B. die Ausgaben der Bürger für Frei- zeit, Unterhaltung und Kultur allein von 1993 bis 2008 sogar um durchschnittlich 73 % ge- stiegen. Insofern erscheint eine Erhöhung der Grenzen nach mehr als 21 Jahren dringend geboten.

2. Nach geltender Rechtsauffassung haben derartige Richtwerte, die sicher sinnvoll sind, um verwaltungsvereinfachend zu wirken, in gerichtlichen Auseinandersetzungen nur Bestand, wenn sie in angemessenen zeitlichen Abständen der tatsächlichen Entwicklung in unserer Volkswirtschaft angepasst werden. Dies ist in diesem Falle nicht geschehen.
3. Gemeinnützige Vereine, die nicht in den Genuss kommen, sportliche Anlagen durch die Kommunen oder das Land zur Verfügung gestellt zu bekommen, müssen diese Anlagen selbst errichten, sanieren, erneuern und unterhalten. Bei den entstehenden Kosten sind sie den laufenden Kostensteigerungen unterworfen. Bei einer Beibehaltung von Richtwerten für Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren entsteht so durch die Erhöhung des Indexes für Bauleistungen ein Auseinanderklaffen von zulässigen Einnahmen und gleichzeitig verursach- ten steigenden Ausgaben für ein ordnungsgemäßes Durchführen der entsprechenden Sport- art. Dies trifft unter anderem auf die Sportarten Segeln, Luftsport und Golf zu. Eine Beibehal- tung der derzeitigen Richtgrößen führt insofern mehr und mehr zu Schwierigkeiten für diese Vereine, ihre Gemeinnützigkeit zu behalten. Es kann nicht politischer Wille sein, in bestimm- ten Sportarten, zumal in zwei Fällen in olympischen Sportarten, einem Trend vom gemein- nützigen Verein mit intakter Jugendarbeit zur Betriebsgesellschaft mit ökonomischen Krite- rien Vorschub zu leisten.
4. Da Beiträge, Aufnahmegebühren und Investitionsumlagen bei gemeinnützigen Sportvereinen nicht steuerlich abzugsfähig sind, führt eine Erhöhung der Beträge auch nicht zu steuerlichen Mindereinnahmen.



Seite 3

Deshalb bitten wir parallel zur Verabschiedung des Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts auch dergestalt entbürokratisierend zu wirken und das Verfahren in Gang zu setzen, um den Anwendungserlass zur Abgabenordnung mit den Bundesländern gemeinsam in den oben angeführten Punkten zeitgemäß zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Vesper